

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 01. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

zum Thema:

**Zahlungsverzug öffentlicher Auftraggeber**

und **Antwort** vom 15. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2023)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 15 002

vom 1. März 2023

über Zahlungsverzug öffentlicher Auftraggeber

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Anzahl und mit welchem prozentualen Anteil an den Gesamtrechnungen wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Zahlungsverpflichtungen aus öffentlichen Aufträgen im Land Berlin nicht innerhalb des Zahlungszieles beglichen?
2. In welcher Anzahl und mit welchem prozentualen Anteil an den nicht innerhalb des Zahlungszieles ausgeglichenen Rechnungen lassen sich Zahlungsverzüge der öffentlichen Hand in den Jahren 2020, 2021 und 2022 dem Bereich Bau zuordnen?
3. Wie viele Tage wird das Zahlungsziel bei den nicht innerhalb des Zahlungsziels ausgeglichenen Rechnungen überschritten:
  - a. im Durchschnitt insgesamt
  - b. im Durchschnitt für den Bereich Bau
  - c. maximal (Höchstdauer)
4. Welche Ursachen haben Zahlungsverzüge der öffentlichen Hand im Land Berlin?
5. In welcher Summe sind in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Kosten für Verzugszinsen und Mahngebühren bei öffentlichen Auftraggebern im Land Berlin angefallen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Auftraggeber)
6. Mit welchem Gesamtbetrag stehen die Einzelpläne, Einrichtungen, Landesbetriebe, Sondervermögen und öffentlichen Unternehmen Berlins im Moment im Zahlungsverzug?

Zu 1. bis 6.:

Sofern das Land Berlin als Auftraggeber agiert, ist die Kontrolle des Zahlungseingangs Sache der jeweiligen Auftragnehmer. Eine eigene systematische Erfassung von Fällen mit Zahlungsverzug im Sinne einer standardisierten technischen Umsetzung und statistischen Auswertung durch das Land Berlin erfolgt nicht. Eine inhaltliche und betragliche Abgrenzung von Zahlungsabgängen mit Zeitverzug lässt sich nur durch inhaltliche Prüfung im Einzelfall feststellen. Zur Einordnung: allein in der Berliner Hauptverwaltung werden jedes Jahr über 100.000 Einzelzahlungen über die Landeshauptkasse angewiesen.

Grundsätzlich lässt sich zur Zuständigkeit der Auftragsvergabe und vertraglichen Ausgestaltung feststellen: Jedes Senatsmitglied und jedes Bezirksamt leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Das gleiche gilt für nachgeordnete Einrichtungen im Rahmen der fachlichen Aufsicht. Bei der Vergabe von Aufträgen werden die Zahlungskonditionen regelmäßig vertraglich festgelegt bzw. ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Vertragspartner. Im Land Berlin sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. Bauleistungen (VOB/B) als Vertragsgrundlage zu vereinbaren, soweit das am Markt durchsetzbar ist.

Entsprechend dieser vertraglichen Grundlagen und unter Beachtung aller haushaltsrechtlichen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) werden Rechnungen der Auftragnehmer fristgemäß innerhalb der vereinbarten Zeiträume bezahlt. Voraussetzung ist immer die Erfüllung der mängelfreien Leistung und das Vorliegen einer prüfbareren Rechnung.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt grundsätzlich nach Abnahme bzw. Erfüllung der Leistung binnen 30 Tagen. Sofern Abschlagzahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Aus Gründen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung ist es geboten bei der Bezahlung der Rechnungsbeträge die Monatsfrist auszuschöpfen. Soweit vereinbart wird bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ein Skonto von 2 % des Rechnungsbetrages abgezogen. Den Berliner Behörden sind entsprechend § 34 Abs. 2 LHO vorfristige Zahlungen verwehrt; insbesondere auch Vorauszahlungen im Sinne von § 56 LHO.

Berlin, den 15. März 2023

In Vertretung

Jana Borkamp  
Senatsverwaltung für Finanzen